

# RS Vwgh 1999/3/8 98/01/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Staatsbürgerschaft  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;  
StbG 1965 §10 Abs1 Z6 idF 1983/170;  
StVO 1960 §5;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0182 E 18. Mai 1988 RS 2(hier: Die Bestrafungen wegen Übertretung des § 5 StVO liegen bereits siebeneinhalb und mehr als vier Jahre zurück, weshalb die bel Beh das Nichtvorliegen der Verleihungsvoraussetzungen trotz zwischenzeitlichen Wohlverhaltens näher hätte begründen müssen; Verfahrensmangel).

## Stammrechtssatz

Bei der gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StbG gebotenen Persönlichkeitsprüfung ist es auch Aufgabe der Behörde, sich mit den näheren Umständen der vom Staatsbürgerschaftswerber begangenen Verstöße (hier: gegen das Kraftfahrzeuggesetz und die Straßenverkehrsordnung) auseinander zu setzen.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010255.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)